



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Januar 1996

Nummer 1

## Grußwort

### an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen

Aus landespolitischer Sicht war der 14. Mai 1995, an dem die Landtagswahl stattfand, für Nordrhein-Westfalen von großer Bedeutung. Als Ergebnis der Wahl wurde eine Koalitionsregierung gebildet. In den vorbereitenden Gesprächen, die sich nicht immer einfach gestalteten, sind die beiden Koalitionspartner zu der Übereinkunft gelangt, daß sie die in der Vergangenheit eingeleitete Reformpolitik in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Spielräume auch in den kommenden Jahren fortsetzen werden.

Zu den wichtigsten Aufgaben im Bereich der Innenpolitik gehört es, die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger zu sichern, ihr friedliches Zusammenleben zu fördern und alle Menschen nach Kräften vor Gewalt zu schützen. Deshalb werden wir die Effizienz der Polizeiarbeit durch Anwendung neuer Steuerungsmodelle und Stärkung der Praxisanteile in der Ausbildung zur Förderung sozialer Kompetenz und Eigenverantwortlichkeit noch weiter steigern.

Eine weitere wichtige Aufgabe sehen wir darin, die Kommunen bei der Lösung ihrer Haushaltsprobleme zu unterstützen. Die Schlüsselzuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz sollen sich in den kommenden Jahren wie die Ausgaben des Landeshaushalts insgesamt entwickeln. Auf der Grundlage eines Gutachtens prüfen wir, in welchen Punkten und in welchen Schritten der kommunale Finanzausgleich verändert werden sollte, und anschließend werden wir dem Landtag Vorschläge für ein verändertes Gemeindefinanzierungsgesetz unterbreiten.

Die Reform des öffentlichen Dienstrechts in Nordrhein-Westfalen wird auch im Jahr 1996 wieder ein Schwerpunktthema der Politik der Landesregierung sein. Innerhalb des durch die Rahmenregelungen des Bundes weitgehend vorbestimmten Spielraumes gehen die zu ergreifenden Maßnahmen in zwei Richtungen: Zum einen sollen die Bereiche, in denen Aufgaben zukünftig noch durch Beamte wahrzunehmen sind, eingegrenzt werden. Zum anderen soll das Dienstrecht durch Vorhaben wie Erprobung vor Beförderung und Erprobungszeit in Führungspositionen, Optimierung des Personaleinsatzes und Verbesserung des Beurteilungswesens modernisiert werden. Weitere Reformvorhaben auf dem Gebiet des Besoldungsrechts und des Versorgungsrechts, wie die Einführung von Leistungsprämien und Leistungszulagen, bedarfsorientierte Sonderzuschläge, Neugestaltung der Gehaltstabelle oder etwa Vorziehen des Versorgungsabschlages, werden in Landesgesetze umzusetzen oder bei der Ausführung von Bundesgesetzen zu berücksichtigen sein.

Die Landesregierung ist bestrebt, bei der Gestaltung und Durchführung dieser Maßnahmen den Ansprüchen und Bedürfnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung gerecht zu werden.

Weltpolitisch konnten im Jahr 1995 Entwicklungen beobachtet werden, die uns mit Hoffnung erfüllen. Nach Jahren des Krieges und des Völkermordes im ehemaligen Jugoslawien, die auch bei uns Spannungen zwischen den ethnischen Gruppen aus dieser Region auszulösen drohten, wurde den Menschen in Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Serbien mit dem Abkommen von Dayton die Chance zu einem dauerhaften Frieden eröffnet.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen haben auch im vergangenen Jahr wieder ihre Leistungsfähigkeit und -motivation, ihr Engagement und ihre Bereitschaft, Arbeitsabläufe in Anwendung neuer Steuerungsmodelle wirtschaftlicher zu gestalten, in eindrucksvoller Weise unter Beweis gestellt. Ihre Leistungen und ihre loyale Mitarbeit stimmen mich zuversichtlich, daß wir auch den Herausforderungen des vor uns liegenden Jahres erfolgreich begegnen werden.

An dieser Stelle möchte ich Ihnen für Ihren vorbildlichen Einsatz im öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen im Jahre 1995 danken und Ihnen und Ihren Angehörigen ein glückliches und erfolgreiches Jahr 1996 wünschen.

Franz-Josef Kniola  
Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen

## Inhalt

**I.****Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
71011	30. 11. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55c der Gewerbeordnung - GewAnzVwV - . . . . .	3

**II.****Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
	<b>Finanzministerium</b>	
9. 11. 1995	RdErl. - Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes; Abrechnungsverfahren für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts . . . . .	8
	<b>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b>	
4. 12. 1995	Bek. - 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers. . . . .	8
	<b>Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .</b>	<b>8</b>

## I.

71011

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55 c  
der Gewerbeordnung – GewAnzVwV –**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,  
Technologie und Verkehr  
v. 30. 11. 1995 – 432 – 62.0 – 9/95

**Inhaltsübersicht**

- 1 **Allgemeines**
- 2 **Gewerbliche Tätigkeiten**
- 3 **Anzeigepflichtige Vorgänge**
  - 3.1 Stehendes Gewerbe
  - 3.2 Hauptniederlassung, Zweigniederlassung und unselbständige Zweigstelle
  - 3.3 Gewerbe-Anmeldung
  - 3.4 Gewerbe-Ummeldung
  - 3.5 Gewerbe-Abmeldung
  - 3.6 Gegenseitige Unterrichtung
  - 3.7 Reisegewerbe
- 4 **Anzeigepflichtige Personen**
  - 4.1 Natürliche und juristische Personen
  - 4.2 Personengesellschaften
  - 4.3 Selbständige Personen
- 5 **Verfahren**
  - 5.1 Erfüllung der Anzeigepflicht
  - 5.2 Vordrucke
  - 5.3 Erstattung der Anzeigen
  - 5.4 Prüfung von Erlaubnispflichten
  - 5.5 Minderjährige
- 6 **Auswertung der Anzeigen, Auskünfte**
  - 6.1 Erstschrift
  - 6.2 Empfangsbescheinigung
  - 6.3 Übermittlung von Daten, Auskünfte
- 7 **Überprüfung**
- 8 **Gebühren**
- 9 **Zuständigkeiten**
- 10 **Inkrafttreten**

Zur Ausführung der §§ 14, 15 und 55 c der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) wird – zugleich als allgemeine Weisung nach § 9 Abs. 2 Buchstabe a des Ordnungsbehördengesetzes – folgendes bestimmt:

  - 1 **Allgemeines**
    - 1.1 Die Anzeigen nach den §§ 14 und 55 c GewO über den Beginn, die Veränderung oder die Aufgabe einer gewerblichen Tätigkeit sind auf Vordrucken zu erstatten, die den als Anlagen zur Gewerbeordnung abgedruckten Mustern entsprechen.
    - 1.2 Die §§ 14 und 55 c GewO lassen andere Anzeigepflichten, z. B. nach der Makler- und Bauträgerverordnung, dem Gaststättengesetz und der Handwerksordnung, unberührt.  
  
Die Anzeigen nach den §§ 14 und 55 c GewO gelten jedoch gleichzeitig als steuerliche Anzeigen nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung.
  - 2 **Gewerbliche Tätigkeiten**
    - 2.1 Eine Anzeigepflicht nach den §§ 14 und 55 c GewO besteht nur für den Betrieb eines „Gewerbes“ bzw. für „selbständige Gewerbetreibende“. Für diese Begriffe gelten die allgemeinen gewerberechtlichen Grundsätze.
    - 2.2 Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind daher insbesondere die Urproduktion (z. B. Land- und

Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei, Bergbau), freie Berufe (freie wissenschaftliche, künstlerische oder schriftstellerische Tätigkeiten sowie Dienstleistungen höherer Art, die eine höhere Bildung erfordern), die bloße Verwaltung eigenen Vermögens (z. B. eines Miethauses) sowie generell verbotene bzw. sozial unwürdige Tätigkeiten (z. B. Prostitution).

Wird von einer Person eine nichtgewerbliche Tätigkeit in Verbindung mit einer gewerblichen Tätigkeit ausgeübt, die nicht mehr üblicherweise als eine sog. Nebentätigkeit oder als ein unbedeutender Annex der betreffenden nichtgewerblichen Tätigkeit angesehen werden kann, besteht eine Anzeigepflicht für die gewerbliche Tätigkeit.

- 2.3 Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind ferner die in § 6 Satz 1 GewO genannten Tätigkeiten wie z. B. der Nachhilfeunterricht und der Musikunterricht. Tanz-, Reit- oder ähnlicher Unterricht ist in der Regel eine anzeigepflichtige gewerbsmäßige Tätigkeit.

Zur Ausübung der ärztlichen und anderer Heilberufe i. S. des § 6 Satz 2 GewO gehören auch die Tätigkeiten von Heilpraktikern und die selbständiger Hebammen, Masseur, Physiotherapeuten, Altenpfleger, Krankenpfleger, med. techn. Assistenten, Logopäden usw., nicht jedoch die sog. Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege (z. B. die in den Nrn. 89ff der Anlage A zur HwO aufgeführten Berufe sowie Schönheits- oder Fußpfleger usw.).

Mit dem in § 6 Satz 2 GewO genannten Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmen sind nicht die selbständigen Versicherungsvertreter freigestellt.

3 **Anzeigepflichtige Vorgänge**3.1 **Stehendes Gewerbe**

Zum selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes i. S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO zählen alle gewerblichen Tätigkeiten, die nicht die Ausübung eines Reisegewerbes i. S. des Titels III der Gewerbeordnung darstellen oder die nicht im Rahmen des Titels IV der Gewerbeordnung auf festgesetzten (§ 69 Abs. 1 GewO) Veranstaltungen i. S. der §§ 64 bis 68 GewO ausgeübt werden.

Das Vorhandensein besonderer Betriebsräume im Sinne des § 42 Abs. 2 GewO ist für die Annahme eines stehenden Gewerbes nicht entscheidend.

3.2 **Hauptniederlassung, Zweigniederlassung und selbständige Zweigstelle**

Eine Hauptniederlassung stellt den Mittelpunkt des Geschäftsverkehrs für den betreffenden Betrieb eines stehenden Gewerbes i. S. § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO dar, der sich bei Personenhandelsgesellschaften und juristischen Personen am Sitz des Unternehmens befindet (§ 106 Abs. 2 HGB, § 3 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG). Eine Hauptniederlassung ist auch dann gegeben, wenn daneben keine Zweigniederlassungen oder unselbständige Zweigstellen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO betrieben werden, sie kann auch in der Wohnung des Gewerbetreibenden (z. B. eines Maklers) liegen.

Anzeigepflichtig ist eine Hauptniederlassung auch dann, wenn von ihr aus nur die Tätigkeit ihrer Zweigniederlassungen oder unselbständigen Zweigstellen geleitet wird.

Eine Zweigniederlassung i. S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO kann entsprechend dem handelsrechtlichen Begriff der Zweigniederlassung (§ 13 HGB) dann angenommen werden, wenn ein Betrieb mit selbständiger Organisation, selbständigen Betriebsmitteln und gesonderter Buchführung besteht, dessen Leiter Geschäfte selbständig abzuschließen und durchzuführen befugt ist.

Der Begriff der unselbständigen Zweigstelle i. S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO umfaßt jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines stehenden Gewerbes dient (z. B. ein Auslieferungslager). Sog. Baustellen, die von einem Bauunterneh-

mer für die Durchführung eines Bauvorhabens eingerichtet werden, stellen in der Regel keine unselbständige Zweigstelle dar; anderes kann jedoch z. B. bei sog. Baubüros auf Großbaustellen gelten, insbesondere wenn von dort unmittelbar Geschäfte mit Dritten abgewickelt werden.

Für jede Zweigniederlassung oder unselbständige Zweigstelle ist eine eigene Anzeige bei der für sie örtlich zuständigen Behörde zu erstatten.

Bei der Durchführung handwerklicher Aufträge durch ausländische Unternehmen ohne inländische Niederlassung ist die besondere Anzeigepflicht nach den § 16 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 HwO zu beachten.

Bei der Aufstellung von Automaten ist die besondere Regelung des § 14 Abs. 3 GewO zu beachten.

### 3.3 Gewerbe-Anmeldung

Der Beginn eines stehenden Gewerbebetriebes ist unter Verwendung des Vordrucks gem. Anlage 1 zu § 14 Abs. 4 GewO anzuzeigen.

Den Beginn eines Gewerbes i. S. des § 14 Abs. 1 GewO stellt nicht nur die Neuerrichtung eines Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle, sondern auch die Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes (z. B. durch Kauf, Pacht) sowie die Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine andere Rechtsform dar.

Die Verlegung eines Betriebes aus dem Bereich einer Behörde in den Bereich einer anderen Behörde ist bei der einen Behörde als Aufgabe, bei der anderen Behörde als Neuerrichtung zu behandeln.

### 3.4 Gewerbe-Ummeldung

Die Verlegung eines stehenden Gewerbebetriebes innerhalb des Bereichs einer Behörde sowie ein Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes oder eine Ausdehnung auf Waren- oder Leistungen, die bei dem Gewerbebetrieb der bereits früher angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind, ist unter Verwendung des Vordrucks gem. Anlage 2 zu § 14 Abs. 4 GewO anzuzeigen.

### 3.5 Gewerbe-Abmeldung

Die Aufgabe eines stehenden Gewerbebetriebes ist unter Verwendung des Vordrucks gem. Anlage 3 zu § 14 Abs. 4 GewO anzuzeigen.

Eine Aufgabe i. S. des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO liegt bei einer vollständigen Aufgabe einer Hauptniederlassung, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle vor.

Eine Aufgabe lediglich eines Teils der bisher angemeldeten Tätigkeiten ist daher nicht anzeigepflichtig, ebenso eine nur vorübergehende Einstellung des Betriebes (z. B. eines sog. Strandcafés oder eines Skilifts, die nur während bestimmter Jahreszeiten betrieben werden).

### 3.6 Gegenseitige Unterrichtung

Ergibt sich aus einer Anzeige, daß der Gewerbetreibende seinen Betrieb verlegt hat oder verlegen wird, ist die jeweils andere Behörde zu unterrichten.

### 3.7 Reisegewerbe

Die Anzeigepflichten für das Reisegewerbe ergeben sich aus § 55 c GewO.

## 4 Anzeigepflichtige Personen

### 4.1 Natürliche und juristische Personen

Gewerbetreibende i. S. des § 14 GewO sind nur natürliche oder juristische Personen (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaft oder eingetragener Verein).

Bei einer bereits gegründeten aber noch nicht in das betreffende Register eingetragenen juristischen Person (z. B. einer GmbH in Gründung) sind bis zur Registereintragung deren Gründer als Gewerbet-

bende anzusehen. Demgegenüber sind bei einem zur Eintragung im Vereinsregister gegründeten, dort aber noch nicht eingetragenen Verein bis zu seiner Eintragung nur die geschäftsführenden Vereinsmitglieder (Vorstandsmitglieder) als (anzeigepflichtige) Gewerbetreibende anzusehen.

### 4.2 Personengesellschaften

Bei den Personengesellschaften (die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts i. S. des § 705 BGB - GbR, die offene Handelsgesellschaft - OHG - i. S. des § 105 HGB und die Kommanditgesellschaft - KG - i. S. des § 161 HGB) sind die geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter die Gewerbetreibenden, nicht dagegen die Personengesellschaften als solche, da diese keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

Bei einer OHG und GbR muß daher jeder Gesellschafter eine Gewerbeanzeige erstatten; dementsprechend ist beim Eintritt eines weiteren Gesellschafters von diesem eine Gewerbe-Anmeldung, beim Ausscheiden eines Gesellschafters von letzterem eine Gewerbe-Abmeldung zu erstatten.

Bei einer GbR sollte darauf hingewirkt werden, daß auf der Gewerbeanzeige ein Hinweis auf den oder die anderen Gesellschafter eingetragen wird (z. B. GbR mit ...). Hierbei reichen Familienname und Vorname aus. Dieser Hinweis ist insbesondere wünschenswert bei erlaubnispflichtigen Gewerben, für die Steuerbehörden und für die Durchführung von Gewerbeuntersagungsverfahren.

Ebenso muß bei einer KG jeder persönlich haftende Gesellschafter (der auch eine juristische Person sein kann, wie z. B. bei der GmbH & Co. KG) eine Gewerbeanzeige erstatten; die Kommanditisten einer KG nur dann, wenn sie Geschäftsführungsbezugnis besitzen.

In den Feld-Nummern 1 und 2 der Vordrucke sind jeweils die Angaben für die betreffende Personengesellschaft zu machen; falls es sich bei den Gesellschaftern um juristische Personen handelt (z. B. wenn eine GmbH persönlich haftende Gesellschafterin einer GmbH & Co. KG ist), sind bei den Feld-Nummern 1 und 2 der Vordrucke unter den Angaben für juristische Personen zusätzlich noch die Angaben für die betreffende Personengesellschaft zu machen.

Entsprechendes gilt für die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV), bei der neben der EWG-Verordnung Nr. 2137/85 (ABl. EG Nr. L 199 S. 1) gemäß § 1 des EWIV-Ausführungsgesetzes vom 14. 4. 1988 (BGBl. I S. 514) die für die offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, falls deren Mitglieder gewerbliche Tätigkeiten (vgl. dazu oben Nr. 2) ausüben. Anzeigepflichtig sind dann nur die im Inland tätigen geschäftsführenden Gesellschafter.

Dagegen kommen Partnerschaftsgesellschaften nach § 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. 7. 1994 (BGBl. I S. 1744) nur zur Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten in Betracht, für die daher auch im Rahmen einer solchen Gesellschaft Gewerbeanzeigen im Sinne des § 14 GewO nicht zu erstatten sind.

Ebenfalls gilt entsprechendes für den nichtrechtsfähigen Verein i. S. § 54 BGB, bei dem nur die geschäftsführungsbezugnen Vereinsmitglieder (Vorstandsmitglieder) als Gewerbetreibende anzusehen sind, auch wenn aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 GastG dem nichtrechtsfähigen Verein als solchem eine Gaststättenerlaubnis erteilt werden kann.

Dementsprechend sind auch bei einem zur Eintragung im Vereinsregister gegründeten, dort aber noch nicht eingetragenen Verein bis zu seiner Eintragung nur die geschäftsführenden Vereinsmitglieder (Vorstandsmitglieder) als anzeigepflichtige Gewerbetreibende anzusehen, weil ein solcher („Vor-“) Verein nach der Rechtsprechung bis zu seiner Registereintragung als nichtrechtsfähiger Verein angesehen wird.

#### 4.3 Selbständige Personen

Die Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 GewO setzt den Betrieb eines selbständigen Gewerbes voraus, sie besteht daher nicht für unselbständig ausgeübte Tätigkeiten.

4.3.1 Auch die Anzeigepflicht nach § 55 c GewO besteht nur dann wenn das Reisegewerbe selbständig ausgeübt wird.

4.3.2 Als selbständig tätig ist anzusehen, wer ein Gewerbe im eigenen Namen, d. h. unter eigener Verantwortlichkeit für den Betrieb nach außen hin betreibt und in bezug auf diesen Betrieb persönliche und sachliche Selbständigkeit genießt. Dabei kommt es darauf an, ob die Tätigkeit nach ihrem Gesamtbild sich als die eines selbständigen Gewerbetreibenden darstellt oder den Eindruck der Abhängigkeit von einem Unternehmer vermittelt.

Ein Stellvertreter (§ 45 GewO) oder ein gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person ist nicht selbständiger Gewerbetreibender i. S. der §§ 14 und 55 c GewO.

#### 5 Verfahren

Die Anzeigen sind bei den örtlichen Ordnungsbehörden zu erstatten.

##### 5.1 Erfüllung der Anzeigepflicht

Die Behörde hat die Erfüllung der Anzeigepflicht in angemessener Weise zu überwachen (z. B. auch durch stichprobenweise Überprüfung von Werbeanzeigen oder Mitteilungen über Handelsregistereintragen in den Tageszeitungen) und erforderlichenfalls auf die Erstattung der Anzeigen hinzuwirken.

Ist die Abmeldung eines Gewerbebetriebes z. B. wegen Todes des Anzeigepflichtigen oder aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, hat die Behörde die Abmeldung von Amts wegen vorzunehmen. Eine solche Abmeldung kommt jedoch nur in Betracht, wenn die Aufgabe des Betriebes eindeutig feststeht.

##### 5.2 Vordrucke

Die Behörde hat für die Entgegennahme und die Bescheinigung der Anzeigen Vordrucke bereitzuhalten, die den Anlagen zur Gewerbeordnung entsprechen.

Der Anzeigende ist verpflichtet, diese Vordrucke zu verwenden.

Die Signierfelder der Vordrucke sind nicht auszufüllen.

##### 5.3 Erstattung der Anzeigen

Wird die Anzeige persönlich erstattet, soll insbesondere bei der erstmaligen Anmeldung die Identität des Anzeigenden und soweit möglich auch die Richtigkeit der „Angaben zum Betriebsinhaber“ anhand der persönlichen Ausweise (Personalausweis, Reisepaß) überprüft werden. Wird die Gewerbeanzeige durch einen Bevollmächtigten erstattet, kann der Nachweis seiner Vollmacht verlangt werden; bestehen in diesem Fall oder bei einer durch die Post übersandten Gewerbeanzeige Zweifel an der Identität des Gewerbetreibenden oder an der Richtigkeit der „Angaben zum Betriebsinhaber“, sollen die Zweifel durch geeignete Maßnahmen (z. B. schriftliche oder fernmündliche Rückfrage, Bitte um persönliches Erscheinen, Anfrage bei der Meldebehörde usw.) geklärt werden.

Bei natürlichen und bei juristischen Personen, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, muß sowohl die genaue Rechtsform sowie der genaue Firmenname angegeben werden. Die Vorlage eines Registerauszuges soll gefordert werden.

Wird für eine schon gegründete aber noch nicht im Handelsregister eingetragene juristische Person (z. B. eine GmbH) eine Gewerbeanzeige erstattet, ist außer der Vorlage der Abschrift des notariell beurkundeten Gründungsvertrages eine Vollmacht der

Gründer zu fordern, daß das betreffende Unternehmen schon vor seiner Handelseintragung den Beginn eines Gewerbes anmelden soll.

Solange Zweifel an der Registereintragung bestehen, sind die Anzeigen unter dem bürgerlichen Namen des Anzeigepflichtigen entgegenzunehmen. Bei bereits gegründeten aber noch nicht in dem betreffenden Register eingetragenen juristischen Personen ist hinter der Firma der Zusatz „(in Gründung)“ einzufügen.

Den Angaben über die Tätigkeit des Betriebes kommen besondere Bedeutung auch für die Beurteilung der Frage zu, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Betrieb des betreffenden Gewerbes erfüllt sind.

Der Gegenstand der angemeldeten Tätigkeit muß daher genau bezeichnet werden. Nicht zulässig sind nur allgemein gehaltene Angaben wie z. B. „Handel mit Waren aller Art“, weil daraus nicht ersichtlich ist, ob ein Groß- und/oder Einzelhandel gemeint ist und mit welchen Gegenständen dieser betrieben werden soll.

5.4 Bei einer AG ist auf die Angabe der vertretungsberechtigten Personen zu verzichten. Bei einer GmbH kann bei der Anzeige einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle auf die Angabe der vertretungsberechtigten Gesellschafter verzichtet werden.

In diesen Fällen ist der Betriebsleiter anzugeben (Feld-Nr. 11).

##### 5.5 Prüfung von Erlaubnispflichten

Personen, die ein erlaubnispflichtiges Gewerbe (z. B. Makler-, Baubetreuer- oder Gaststättengewerbe) oder ein Handwerk betreiben wollen oder Ausländer sind, sind bei der Erstattung von Anzeigen aufzufordern, die Erlaubnis nachzuweisen, die Handwerkskarte vorzulegen bzw. zu belegen, daß die für die angemeldete Tätigkeit erforderliche Aufenthaltsgenehmigung erteilt ist.

Kommt der Anzeigende dieser Aufforderung nicht nach, so ist die Anzeige gleichwohl entgegenzunehmen. Der Anzeigende ist jedoch ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Beginn des erlaubnisbedürftigen Gewerbes ohne Erlaubnis, des Handwerks ohne vorherige Eintragung in die Handwerksrolle bzw. bei Ausländern ohne die entsprechende Aufenthaltsgenehmigung unzulässig ist, durch die Behörde verhindert bzw. mit Bußgeld geahndet werden kann.

##### 5.6 Minderjährige

Wird ein Gewerbebetrieb von einem Minderjährigen oder im Namen eines Minderjährigen angezeigt und dabei eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht nachgewiesen, ist das Vormundschaftsgericht zu befragen. Hierauf soll der Minderjährige hingewiesen werden.

#### 6 Auswertung der Anzeigen, Auskünfte

Die bei den Behörden erstatteten Anzeigen sind wie folgt zu behandeln:

##### 6.1 Erstschrift

Die vom Anzeigepflichtigen zu unterschreibende Erstschrift der Anzeige ist zum Verbleib bei der Behörde bestimmt.

##### 6.2 Empfangsbescheinigung

Den Empfang mangelfreier Anzeigen hat die Behörde nach § 15 Abs. 1 GewO innerhalb von 3 Tagen zu bescheinigen, auch wenn der Gewerbetreibende eine für die betreffende Tätigkeit erforderliche Erlaubnis nicht nachgewiesen hat oder Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit bestehen.

Für die Empfangsbescheinigung ist die erste Durchschrift der Anzeige zu verwenden, wobei bei An- und Ummeldungen der Hinweis nach der Feld-Nr. 31 zu ersetzen ist durch die Worte: „Bitte auf der

Rückseite die Unterrichtung nach § 17 des Bundesstatistikgesetzes sowie die Hinweise beachten. Der Empfang dieser Anzeige wird gem. § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt“.

Bei Abmeldungen ist dieser Text zu ersetzen durch „Bitte auf der Rückseite die Unterrichtung nach § 17 des Bundesstatistikgesetzes beachten. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Wiederaufnahme der abgemeldeten Tätigkeit erneut anzeigepflichtig ist“.

Auf der Rückseite der Empfangsbestätigung ist aufzunehmen:

„Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbe-, ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 8a der Gewerbeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG). Erhoben werden die Tatbestände zu § 14 Abs. 8a Satz 4 Nr. 1 bis 3 Gewerbeordnung.

Gemäß § 14 Abs. 8a der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 15 BStatG besteht für die nach § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung Anzeigepflichtigen Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung erfolgt mit der Gewerbeanzeige.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben gemäß § 15 Abs. 6 BStatG keine aufschiebende Wirkung.

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, daß sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für die Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 4, 10 und 12 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angaben zu der Feld-Nummer 10 wird nach Abschluß der Prüfung der Angaben vernichtet. Die übrigen Angaben zu den Feld-Nummern werden zusammen mit den Angaben zu den Feld-Nummern 15, 18, 19 und 29 und dem Datum der Aufnahme zur Führung einer Adredatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).

Zur technischen Durchführung der Erhebung werden für jedes Unternehmen bzw. für jeden Betrieb Ordnungsnummern vergeben. Bei den Unternehmens- und Betriebsstättennummern handelt es sich um laufende, länderspezifische Nummern; Postleitzahl, Art und Nummer enthalten die Angaben zu den in Feld-Nummer 1 genannten Registern.“

Bei An- und Ummeldungen zusätzlich:

„Hinweise

1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige nach § 138 Abs. 1 der Abgabenordnung bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt; die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt.

Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten z. B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht.

Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zum Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen (vgl. § 148 GewO) auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden (§ 15 Abs. 2 GewO, § 16 HwO).

2. Ein Wechsel des Betriebsinhabers (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, KG GbR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftlich üblich sind (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel), eine Verlegung des Betriebs oder die Aufgabe des Betriebes ist erneut nach § 14 GewO anzuzeigen.

3. Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle, eine Gaststätte oder eine sonstige jedermann zugängliche Betriebsstätte, eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben oder Automaten außerhalb ihrer Betriebsräume aufstellen, haben ihren Namen (gegebenenfalls auch ihre Firma und Anschrift) nach Maßgabe des § 15a GewO an der Außenseite oder am Eingang des Betriebes bzw. an Automaten anzubringen.

Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregister eingetragen ist, müssen nach § 15b Abs. 1 GewO im schriftlichen rechtsgeschäftlichen Verkehr ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen verwenden.

4. Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zu ihrer Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründer; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Behörde ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.

5. Ausländer, mit Ausnahme der EU/EWR Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.“

### 6.3 Übermittlung von Daten, Auskünfte

Für die Übermittlung von Daten an öffentliche und nichtöffentliche Stellen werden in § 14 GewO abschließende Regelungen getroffen.

- 6.3.1 In § 14 Abs. 5 und 8a GewO werden diejenigen öffentlichen Stellen genannt, die regelmäßig Daten aus den Gewerbeanzeigen erhalten.

In Nordrhein-Westfalen ist dies im Falle

des Absatzes 5 Nr. 3 das Staatliche Umweltamt,  
des Absatzes 5 Nr. 3a das Staatliche Amt für Arbeitsschutz,  
des Absatzes 5 Nr. 5 das Arbeitsamt,

des Absatzes 5 Nr. 6 der Landesverband Rheinland-Westfalen der gewerblichen Berufsgenossenschaften in Düsseldorf.

Auf der Grundlage des § 138 AO erhält auch das Finanzamt den Inhalt der Anzeige mit Ausnahme der Feld-Nummern 7, 8, 27 bis 31 und 33.

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 Satz 4 können die Daten der Gewerbeanzeigen an die für die Gewerbeüberwachung zuständigen oder mitzuständigen Behörden (die KrOrdB bei Maklern, Bauträgern etc., die KrPolB bei Pfandleihern, Bewachern, Gebrauchtwaren- und Edelmetallhändlern) übermittelt werden.

- 6.3.2 Bei der regelmäßigen Übermittlung von Daten nach § 14 Satz 2 Abs. 1 sowie Abs. 5 und 8a GewO (Nr. 6.3.1) sind Inhalt und Aufbau der Vordrucke zugrunde zu legen.

Es besteht auch die Möglichkeit, daß die Daten auf maschinell verwertbaren Datenträgern (z. B. Disketten, Magnetbänder) oder elektronisch (Datenfernübertragung, EDI) übermittelt werden. In diesen Fällen sind die Daten für alle empfangsberechtigten Stellen nach einem einheitlichen Datensatz zu übersenden. Grundlage hierfür ist die Datensatzbeschreibung des Statistischen Bundesamtes, die allen bei Bedarf zur Verfügung steht.

Eine Verschlüsselung der Daten ist zulässig. In diesem Fall können die Schlüsselverzeichnisse des Statistischen Bundesamtes verwendet werden; auch diese Verzeichnisse werden bei Bedarf allen zur Verfügung gestellt.

Die Form der Datenübermittlung nach den genannten Vorgaben ist mit der empfangsberechtigten Stelle vorher abzustimmen.

- 6.3.3 Darüber hinaus dürfen nach § 14 Abs. 6 GewO die dort genannten Daten sonstigen Behörden und nach Abs. 7 den sachlich betroffenen Ämtern innerhalb der Verwaltungseinheit (z. B. gemeindliches Steueramt, Bauamt, untere Wasserbehörde) unter den genannten Voraussetzungen übermittelt werden. Die Behörde hat jedoch zu prüfen, ob die im Einzelfall zu erfüllende Aufgaben der anfragenden Stelle die die Übermittlung der Daten aller Gewerbetreibenden erfordert.

Die für die Aufgabenerfüllung der Lebensmittelüberwachungsbehörde erforderlichen Daten sind auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 GewO zur Verfügung zu stellen.

- 6.3.4 Für andere öffentliche Stellen und für nicht-öffentliche Stellen (auch Privatpersonen) trifft § 14 Abs. 8 GewO bei einem berechtigten Interesse eine dem Absatz 6 Satz 1 weitgehend entsprechende Regelung hinsichtlich der Übermittlung der drei Grunddaten. Zulässig sind unter diesen Voraussetzungen sowohl Einzel- als auch Gruppenauskünfte z. B. an Berufsverbände, Adressenbuchverlage, Markt- und Meinungsforschungsinstitute, Versicherungen, Handelsauskunfteien usw.

Weitere Daten können nur unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 8 Satz 2 GewO übermittelt werden, wenn der Auskunftsbeghernde ein rechtliches Interesse glaubhaft macht und das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden nicht überwiegt; dessen vorherige Anhörung wird empfohlen.

Eine Einwilligung des Betroffenen für die Weitergabe seiner Daten in dem genannten Umfang ist nicht erforderlich; auch ein Widerspruchsrecht steht ihm nicht zu.

Bei der Auskunftserteilung ist allerdings zu berücksichtigen, daß die Gewerbedatei kein öffentliches Register ist. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Mitteilung von Daten besteht nicht. Die Erteilung der Auskünfte steht vielmehr im Ermessen der zuständigen Behörde.

- 6.3.5 Andere Rechtsvorschriften über die Übermittlung von Daten, z. B. nach der Ausländerdatenübermittlungsverordnung bleiben unberührt.

## 7 Überprüfung

- 7.1 Bei einer Anmeldung folgender Gewerbe ist von Amts wegen ein Führungszeugnis für Behörden (§ 31 BZRG) sowie eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b GewO) einzuholen, wenn die Zuverlässigkeit des Anzeigenden nicht schon bekannt ist:

An- und Verkauf von Gebrauchtwaren oder gebrauchten Kraftfahrzeugen,

An- und Verkauf von Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen sowie von Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen,

An- und Verkauf von Altmetallen,

Auskunfteien und Detekteien,

Ehe-, Partnerschafts- und Bekanntschaftsvermittler,

Reisebüros und Vermittlung von Unterkünften, Schlüsseldienste.

Aus gegebenem Anlaß kann die Anforderung eines Führungszeugnisses oder einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister auch bei anderen als den vorgenannten gewerblichen Tätigkeiten in Betracht kommen.

Sollen die genannten Auskünfte eingeholt werden, ist der Gewerbetreibende hiervon in geeigneter Weise zu unterrichten.

- 7.2 Hat die Behörde das Führungszeugnis selbst eingeholt, so teilt sie nach dessen Eingang, wenn es einen Eintrag enthält, dem Betroffenen mit, wann und wo er das Führungszeugnis einsehen kann. Von dieser Mitteilung kann nach § 18 der 1. BZRVwV abgesehen werden, wenn dadurch die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erheblich erschwert würde.

Hat die Behörde eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister eingeholt, die Eintragungen enthält, und beabsichtigt sie, gegen den Betroffenen eine in § 149 Abs. 2 Nr. 1 GewO bezeichnete Entscheidung zu treffen, so teilt sie ihm mit, wann und wo er die Auskunft einsehen kann. Von dieser Mitteilung kann nach § 7 der 1. BZRVwV abgesehen werden, wenn durch sie die Erfüllung öffentlicher Aufgaben erschwert würde.

## 8 Gebühren

Die Gebühren für die Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 GewO) richten sich nach Tarifstellen 12.1.1 und 30.1.6 Buchstabe i, für Auskünfte nach Tarifstelle 12.1.2 des Allgemeinen Gebühren tariffs zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.

## 9 Zuständigkeiten

- 9.1 Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 i.V.m. Nrn. 1.1. bis 1.4 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1558), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1994 (GV. NW. S. 26) – SGV. NW. 7101.

- 9.2 Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 14 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 3 Satz 1 und § 55c Abs. 1 GewO.

## 10 Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft; gleichzeitig tritt mein RdErl. v. 24. 6. 1980 (SMBL. NW. 71011) außer Kraft.

## II.

## Finanzministerium

**Zahlung von Kindergeld  
an Angehörige des öffentlichen Dienstes**

**Abrechnungsverfahren für die Gemeinden,  
Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht  
des Landes unterstehenden Körperschaften,  
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

EdErl. d. Finanzministeriums v. 9. 11. 1995  
B 2106 - 4 - IV A 2

1 Durch die grundlegende Neuregelung des Familienleistungsausgleichs im Jahressteuergesetz 1996 vom 11. 10. 1995 (BGBl. I S. 1250) wird in Zukunft Kindergeld nicht mehr als Sozialleistung, sondern grundsätzlich als Steuervergütung durch den Arbeitgeber gezahlt.

Ein Abrechnungsverfahren für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts über das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, Völklinger Straße 49, 40192 Düsseldorf, ist ab 1. 1. 1996 entbehrlich.

2 Mein Runderlaß vom 4. 11. 1976 (SMBl. NW. 85), wird mit Wirkung vom 1. 1. 1996 aufgehoben.

3 Weitere Anweisungen ergehen in Kürze in Absprache mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Bundesinnenministerium und dem Bundesfinanzministerium.

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

- MBl. NW. 1996 S. 8.

## Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe  
Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
v. 4. 12. 1995

Für das mit Ablauf des 24. 11. 1995 ausgeschiedene Mitglied der 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Dr. Jörg Twenhöven, CDU,

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Herr Helmut Damwerth, Flaßkuhl 24, 48167 Münster

mit Wirkung vom 4. 12. 1995 als Nachfolger nach.

Gemäß § 7b Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NW. S. 657) habe ich den Nachfolger festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 4. Dezember 1995

Der Direktor des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

Dr. Scholle

- MBl. NW. 1996 S. 8.

**Hinweis  
für die Bezieher des Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
- Jahrgang 1995 -

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1995 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 40,- DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 46,- DM.

In diesem Betrag sind 15% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1996 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

- MBl. NW. 1996 S. 8.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten, Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9632/229, Tel. (0211) 9632/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelpostungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9632/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages in weicher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Monchengladbach

ISSN 0177-3569